



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

LXVII. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht bestätigen die Stadt Mohrin,
am 30. Mai 1500.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55515)

LXVII. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht bestätigen die Stadt Mohrin,
am 30. Mai 1500.

Von Gotts Gnaden Joachim, Churfürst, vnd Albrecht, Gebrüder, Marggraffen zu Brandenburg etc. Bekennen — das wir bestätigt haben vnd bestätigen in vnd mit Krafft dieses Brieffes Vnsere lieben getreuen Raitman vnd den gemeinen Bürgern Vnsere Stadt Mohrin alle ihre freyheit vnd alle ihre gute vnd alte Gewohnheit vnd wollen vnd sollen sie lassen vnd behalten bey Ehren vnd Gnaden, der sie in vergangen Zeiten seynd gewesen, auch wollen vnd sollen wir ihnen halten alle ihre Brieffe, die sie haben von fürsten vnd fürstinnen, vnd sie lassen vnd behalten bey allen ihren eigen, lehn vnd Erben, als sie das gehabt vnd besessen haben. Auch wollen vnd sollen wir Rittersn, Knapen, Bürgern vnd Pauren mit allen Leuten, beide geistlichen vnd werltlichen, halten alle ihre Brieffe vnd wollen sie lassen bey ihrer freyheit, bey allen Rechten vnd Gnaden, sie auch an denselben ihren freyheiten, Gerechtigkeiten vnd gute gewonheiten mit nicht zu kränkende, zu ärgernde noch Abbruch zu thun, sondern, wie obsteht, vnverhindert darbey bleiben lassen vnd behalten ohne alles Gefehrde vnd Argeliste etc. Geben zu Colln an der Sprew, am Sonnabend nach Ascensionis Domini, im XV^{ten} Jare.

Aus der Dittmann'schen Urkunden-Sammlung der Breslauer Universitäts-Bibliothek fol. 335.

LXVIII. Des Kurfürsten Joachim und Markgrafen Albrecht Lehnbrief für Almus Schönebeck
über das Burglehn, das Niedergericht und verschiedene Besitzungen und Gerechtigkeiten zu Mohrin,
am 22. Juni 1500.

Von gotts gnaden wir Joachim, Churfürst etc., vnd Albrecht, gebrüder, Marggrauen zu Brandenburg, Bekennen offentlich mit diesem briue vor vns, vnsere erben vnd nachkommen Marggrauen zu Brandenburg vnd sunst vor allermeniglich, das wir vnserm Rath vnd lieben getreuen Almus Schonbecken vnd seinen menlichen leibs lehens erben zu rechtem manlehen gnediglich gelihen haben, Nemlich zwen hof mit Sechszehen hufen, Im Stettichen moryn belegen, mit aller gnaden vnd gerechtigkeit, darvon betreibt Ietz henning Sermutzel vir hufen, Item der alt Strußberg Sechs hufen, michel Schumacher Funff hufen vnd Iencz cruger ein hufe; Item das Bernwaldisch thor daselbst mit dem burglehen vnd aller gnaden vnd gerechtigkeit; Item einen freien kan vffen groffen morinischen See mit dem kleinen tewe vnd einen See, der vlack ladi-kow genant, mit allen vnd iglichen Iren gnaden, zugehorungen vnd gerechtigkeiten, wie das Jacob Smidt zu Iiczegorick vnd sein voreltern In gebruch vnd gewehr bisher besessen vnd von vnsere herschafft der Marggraueschaft zu Brandenburg zu lehen herbracht haben. Item acht frey hufen vnd das nyderst gericht In genanten Stettichen Moryn; Item auff allen bruchen vber das gancze Stettichen den dritten Pfening; Item einen freyen kan vff dem morinischen See, darzu einen freien hof vnd drey gerten vor dem thor daselbst mit allen gnaden, zugehorungen vnd